



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Bestrafung der Trunkenheit.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Leitung auf, aber von einer Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder in die Schule zu schicken, war unter ihr so wenig die Rede als unter ihren liberalen Vorgängern. Das wäre ja Zwang gewesen, und in dem parlamentarischen Musterstaate muß alles vom Geiste der „Freiheit,“ d. h. des individuellen Beliebens, durchweht sein. Jeder Zwang, auch der wohlthätigste, der Zwang zum Guten, zum Vernünftigen ist ausgeschlossen — ausgenommen natürlich, wo es sich um ein Parteiinteresse, richtiger um das Interesse der gerade herrschenden Partei, handelt. Beide Parteien sind durch das lange Ringen mit einander zu bloßen Cliques geworden, ausgelebt und verkommen. Jetzt ist eine dritte in der Bildung begriffen, welche dem Staatskörper neues Blut und Leben einflößen will. Sie nennt sich die progressivistische und bekennt sich zu einem Programm, welches, in einer während der Pfingsttage in Brüssel abgehaltenen Versammlung beschlossen, folgende Punkte enthält: Die Partei fordert und erstrebt 1. Ausdehnung des Wahlrechts auf alle belgischen Staatsangehörigen, welche lesen und schreiben können, während jetzt dieses Recht an einen Zensus, d. h. an die Entrichtung einer direkten jährlichen Steuer, gebunden ist; 2. unentgeltlichen, obligatorischen und vom Staate beaufsichtigten Volksschulunterricht; 3. vollständige Trennung der Kirche vom Staate; 4. Gleichheit der Wehrpflicht für alle Belgier, folglich Abschaffung des Ersatz- und Stellvertreter-systems; 5. Durchführung einer gründlichen Sozialreform und Arbeitergesetzgebung. Diese Forderungen sind, abgesehen von der, welche Trennung von Kirche und Staat verlangt, durchaus verständig und nicht zu hoch gegriffen. Aussicht auf ihre Erfüllung durch die gegenwärtige Volksvertretung ist jedoch nicht vorhanden, und die neue Partei wird bedeutend wachsen müssen, wenn sie imstande sein soll, die Liberalen zu verjüngen und zu erfolgreichem Kampfe mit den Klerikalen zu befähigen. Wir fürchten, daß dies nicht eintreten wird, und sehen deshalb neuen Wirren entgegen, die sich so lange wiederholen werden, bis den Arbeitern zu Teil geworden ist, was sie nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit verlangen können.



Die Bestrafung der Trunkenheit.



ie maßlose Ausdehnung der Trunksucht in Deutschland, die mit jedem Jahre erheblich zunimmt, und die Erfahrung, daß die bisher gegen diese verwüstende Pest zur Anwendung gebrachten Kampfmittel sich als ziemlich ungeeignete und stumpfe Waffen erwiesen haben, führen mit Notwendigkeit dazu, die Aufmerksamkeit aller Gegner der Schnapspest und der physischen und moralischen Volks-

vergiftung auf schärfere, energischere Maßregeln zu lenken, welche nicht in dem Grade wie jene von der Blässe mattherziger Redensarten angekränkt sind; sie müssen unbedingt die Frage wieder in den Vordergrund rücken, ob es nicht an der Zeit, ob es nicht ein dringendes Bedürfnis sei, gegen die Trunkenheit nach dem Vorbilde anderer Staaten strafrechtlich vorzugehen. Zum Glück sind die Anschauungen über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Staates in Deutschland jetzt so entwickelt, daß an der Befugnis des Staates und der Gesetzgebung, die Trunkenheit zum Thatbestande einer strafbaren Handlung zu machen, kaum mehr ernstlich gezweifelt wird. Die Ansicht der Manchesterlehre bezüglich dieser Frage gehört zu den überwundenen Dingen, über welche die unter dem Donner der Kanonen von Sedan und Gravelotte herangewachsene Generation lächelnd zur Tagesordnung übergeht, sie ist von dem praktischen Leben und der Wissenschaft völlig zu den Toten geworfen worden. Die Behauptung, daß der Staat mit der strafrechtlichen Verfolgung der Trunkenheit das Gebiet des Rechtes überschreite und sich eines Angriffs in den Herrschaftskreis schuldig mache, welcher der Sittlichkeit und dem Walten sittlicher Freiheit vorbehalten sei, hat schon längst aufgehört, den Eindruck zu machen, den sie noch vor vier und fünf Jahren gemacht hat, und wer die Rechtsentwicklung im neuen Reiche mit einiger Aufmerksamkeit verfolgt und beobachtet hat, weiß zur Genüge, daß die Bestrafung der Trunkenheit wahrlich nicht das erste Beispiel dafür ist, daß unser Staat eine Handlung, die vormals nur als unsittlich, nicht aber als unrechtlich und strafbar galt, unter das Machtgebot des Strafrichters stellt. Wenn der Staat zu der Überzeugung gelangt, daß die Trunkenheit einen solchen Umfang und eine solche Ausdehnung erlangt habe, daß sie eine der bedeutendsten Gefahren für die nationale Kultur und das gesamte Wohl des deutschen Volkes bedeutet, wenn er sich der Anerkennung der Thatsache nicht verschließen kann, daß sie nicht allein die wirtschaftliche Wohlfahrt des Einzelnen und der Gesamtheit, sondern auch die private und öffentliche Sittlichkeit schwer schädigt, dann ist es nicht nur sein Recht, sondern auch seine Pflicht, mit den geeigneten Strafen dagegen vorzugehen, und der Staat, der dies aus Prinzipienreiterei und Doktrinarismus unterließe, machte sich einer schweren Versündigung gegen seine heiligsten Pflichten, gegen den obersten Staatszweck schuldig. Mit denen, welche glauben, die wichtige Frage mit Rücksicht auf theoretische Gesichtspunkte schlechtthin verneinen zu können, läßt sich gar nicht streiten, sie vermögen nicht einzusehen, daß die Erhaltung der ungestörten Wohlfahrt der Gesamtheit dem Staate mehr am Herzen liegen muß, als doktrinaire Liebhabereien. Die Grenzen des Strafrechtes lassen sich nun einmal nicht in unverrückbarer Weise theoretisch feststellen, die Bedürfnisfrage entscheidet auf Grund der in größerem oder kleinerem Umfange gemachten Erfahrung, ob Anlaß zur Gebietserweiterung gegeben ist, und alle Theorien in der Welt können keinen ausschlaggebenden Einwand bilden, wenn sie bejaht

werden muß. Daß ein Bedürfnis zur Bestrafung der Trunkenheit in Deutschland vorhanden ist, wird von keinem einsichtsvollen und vorurteilsfreien Beobachter des deutschen Volkslebens bestritten. Die verschiedensten gemeinnützigen Vereine und Versammlungen treten seit Jahren energisch dafür ein, daß von Reichs wegen für eine Befriedigung desselben gesorgt werde, und mögen im übrigen auch über die Heilung der sittlichen Schäden des Volkslebens die Ansichten und Vorschläge noch so weit auseinandergehen, in diesem Punkte ist man im großen und ganzen so ziemlich der gleichen Meinung. Die Theologen beider Konfessionen verlangen ebenso ein strafrechtliches Vorgehen gegen die Trunkenheit wie die Strafanstaltsbeamten, die evangelischen Synoden äußern nicht minder dahin gerichtete Wünsche wie die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft, die Armenpfleger sind in diesem Punkte mit dem Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke ganz einer Ansicht, Beweis genug, daß in den weitesten Kreisen das Bedürfnis als dringend anerkannt wird und man die Hoffnung hat, mit Hilfe eines schneidigen Trunkenheitsgesetzes und einer schneidigen Anwendung desselben dem heillosen Unwesen des Alkoholismus einigermaßen steuern zu können. Bereits im Jahre 1881 beschäftigte diese Frage die Reichsgesetzgebung. Es wurde damals von der Reichsregierung dem Reichstage ein Gesetzentwurf zur Bestrafung der Trunkenheit vorgelegt, dessen wichtigste Bestimmung in der zu seiner Beratung gewählten Kommission lediglich einer redaktionellen Änderung unterzogen wurde. Gleichwohl erlangte der Entwurf, um dessen Vorlegung sich die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft sehr bemüht hatte, aus hier nicht weiter zu erörternden Gründen keine Gesetzeskraft, und seitdem wurde kein weiterer Schritt von der Regierung unternommen, eine Ergänzung oder Vervollständigung des deutschen Strafrechtes in dieser Richtung herbeizuführen.

Der Entwurf bedrohte jeden, welcher an öffentlichen Orten in einem nicht unverschuldeten Zustande ärgerniserregender Trunkenheit betroffen wird, mit Strafe. Die Reichstagskommission war mit der Beschränkung der Strafbarkeit auf diesen Fall vollkommen einverstanden, und sah sich nur veranlaßt, das „nicht unverschuldet“ in ein „selbstverschuldet“ umzuwandeln, was dem bisher von der Reichsgesetzgebung festgehaltenen Sprachgebrauche entspricht. Aus dieser Fassung geht mit Deutlichkeit hervor, daß die Reichsgesetzgebung nicht schon in der Trunkenheit an und für sich eine strafbare Handlung erblickte, sondern nur dann, wenn sie der Öffentlichkeit und zwar in einer solchen Weise gegenübertritt, daß hierdurch ein Ärgernis erregt wird. Wie das Gesetz auch in andern Fällen gewisse unsittliche Handlungen nur unter der Voraussetzung straft, daß sie öffentlich verübt werden und Ärgernis erregen oder doch zu erregen geeignet sind — Gotteslästerung, unzüchtiges Betragen, Tierquälerei —, so wollte es auch die Trunkenheit nur unter dieser Voraussetzung gestraft wissen; nur der Betrunkene, dessen Zustand auf öffentlichen Plätzen Ärgernis

erregt, sollte dem Gesetze verfallen, und selbst er sollte straffrei bleiben, wenn er die Trunkenheit nicht selbst verschuldet hatte. Diese Fassung, in welche der Gesetzgeber den Gedanken einkleiden wollte, daß die nicht unverschuldete Trunkenheit, welche rücksichtslos an die Öffentlichkeit tritt, sittliches Ärgernis zu geben geeignet ist, daß sie das öffentliche Interesse verletzt und deshalb der Ahndung des Strafrichters zu unterliegen hat, darf ohne Bedenken als eine solche bezeichnet werden, welche das Gebiet der Strafbarkeit nicht in einer für das nationale Rechtsbewußtsein unverständlichen Weise erweitert, was gerade in Deutschland von besondrer Wichtigkeit ist.

Das französische Gesetz vom 23. Januar 1873 geht weiter, es bestraft jede offenbare Trunkenheit, ivresse manifeste, ohne weiteres, ebenso das niederländische Gesetz vom 28. Juni 1881, welches jeden unter Strafe stellt, der sich auf öffentlicher Straße im Zustande offener Trunkenheit befindet. Der Reichstagskommission lag die Bestimmung des ersteren Gesetzes zur Prüfung vor, und es entstand die Frage, ob man seine Fassung nicht der des deutschen Entwurfs vorzuziehen habe. Allein man gelangte zu der Überzeugung, daß das für die Strafbarkeit entscheidende Merkmal nicht in ihm enthalten sei, weil der Verstoß gegen die öffentliche Sittlichkeit erst dann als vorhanden angenommen werden könne, wenn durch die Trunkenheit Ärgernis gegeben werde. Auf diesem Standpunkte steht man auch heute noch in Deutschland, soweit man sich mit der Frage befaßt, insbesondere wird er von dem Vereine gegen den Mißbrauch geistiger Getränke geteilt, welcher sich zu Dresden im Jahre 1885 mit Entschiedenheit für die Bestrafung der öffentlichen Trunkenheit in diesem Umfange aussprach und seitdem wiederholt bei der Reichsregierung vorstellig wurde, um eine baldige Erfüllung seiner Wünsche zu erreichen. Es läßt sich nun nicht bestreiten, daß es bedenklich ist, die Strafbarkeit einer bestimmten Handlung von dem Nachweise, daß damit Ärgernis gegeben worden sei, abhängig zu machen. Man muß bei dieser Formulierung notwendig ein gewisses Maß entwickelten Rechts- und Sittlichkeitsbewußtseins im Volke voraussetzen, welches an der Rechts- und Sittenwidrigkeit Anstoß nimmt. Diese Voraussetzung ist aber häufig gewagt, namentlich bei einem Vergehen, dessen strafbarer Charakter nur einer geschärften sittlichen Strenge erkennbar ist. Gerade bei der Trunkenheit, über die man in Deutschland leider Gottes so schlaff denkt und urteilt, ist es bedenklich, den strafbaren Charakter davon abhängig zu machen, daß durch sie Ärgernis erregt worden sei. Sodann ist es aber eine ganz falsche, privatrechtliche Anschauung, die Strafbarkeit einer Handlung, welche der Staat doch im öffentlichen Interesse ausspricht, nur dann als gegeben anzunehmen, wenn der oder jener daran Ärgernis genommen hat. Das erregte Ärgernis zum Merkmale des Thatbestandes eines Vergehens zu machen, ist eine Folge der verhängnisvollen Einwirkung privatrechtlicher Anschauungen auf das öffentliche Recht, eine Folge des überwiegenden Einflusses des Privatrechtes

und der einseitigen privatrechtlichen Ausbildung der Juristen. Es stünde besser um die Praxis des deutschen Strafrechtes, wenn dieser Umstand nicht zum Merkmal für den Begriff des strafbaren Unrechtes gemacht worden wäre. Es ist deshalb durchaus kein Grund vorhanden, dies bei der Bestrafung der Trunkenheit abermals zu thun, und die Erfahrung in verschiedenen Bundesstaaten, welche durch das Polizeistrafgesetz Betrunkene mit Strafe bedrohen, wenn sie an öffentlichen Orten durch die Trunkenheit öffentliches Argernis erregen, ist durchaus nicht geeignet, eine Nachahmung als angemessen erscheinen zu lassen. Angemessener scheint es, die Trunkenheit stets dann zu bestrafen, wenn sie geeignet war, Argernis zu erregen. Diese Fassung bietet vor jener den bedeutenden Vorteil, daß bei ihr der Richter entscheidet, ob die Trunkenheit habe Anstoß erregen können, und wenn auch die Mißbilligung der Böllerei durch die deutschen Gerichte viel, sehr viel zu wünschen übrig läßt, so bedarf es doch kaum der ausdrücklichen Bemerkung, daß der Richter im allgemeinen die Trunkenheit doch nicht ganz so mild beurteilt wie der Durchschnittslaie. Man macht nun allerdings gegen diese Fassung des Trunkenheitsvergehens geltend, daß sie der weitesten Auslegung Spielraum lasse und demgemäß die Gefahr der Anwendung des Gesetzes auch auf solche Fälle in sich schließe, bei welchen dies nach Lage der Sache nicht gerechtfertigt erscheinen würde. Man hat diese Bedenken auch in dem Vereine gegen den Mißbrauch geistiger Getränke geltend gemacht und unter anderm darauf hingewiesen, daß nach dieser Fassung auch Personen verurteilt werden könnten, welche von einer festlichen Vereinigung angeheitert zurückkehren und in der Weinlaune sich zu einer an sich unbedeutenden Ausschreitung hinreißen lassen. Diese Befürchtung ist gänzlich unbegründet; die strafrechtliche Praxis in Deutschland, welche schon bisher mit dem Begriffe „argerniserregend“ umgehen mußte (Strafgesetzbuch § 360, Z. 13, Tierquälerei), bietet keinen Anlaß zu der Behauptung, daß eine ausdehnende Auslegung zu erwarten sei. Sodann muß aber betont werden, daß, wenn die öffentliche Trunkenheit überhaupt bestraft werden soll, die gesellschaftliche Stellung des Betrunkenen keinen Grund bietet, von der Strafe abzusehen oder auf ein milderes Strafmaß zu erkennen. Der betrunkene Student und der bezechte Referendar sollen ebensogut der Strafe unterliegen wie der Fabrikarbeiter und der Packträger, und es ist schwer zu verstehen, daß man in unserm Jahrhundert noch meinen kann, die Ausschreitung, welche die Folge eines in der vornehmen Wein- stube angetrunkenen Rausches ist, sei anders zu beurteilen als die, die nach der Sauferei in der Branntweinkneipe begangen wird; es kann nur als eine heilsame Wirkung der strafrechtlichen Ahndung betrachtet werden, wenn in der Folge die bessere Gesellschaft Deutschlands die von Angehörigen ihres Standes verübten Trunkenheitsvergehen schärfer beurteilt als jetzt.

Im Augenblick werden auf Veranlassung der Reichsregierung Umfragen bei den Gemeindebehörden gehalten, um darnach zu beurteilen, in wie weit die

Reichsgesetzgebung in der Lage sei, den auf Bestrafung der Trunkenheit, Entmündigung von Gewohnheitsstrinkern, Zwangsheilung derselben u. s. w. gerichteten Wünschen des Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke zu entsprechen. Obgleich diese zur Zeit noch nicht abgeschlossen sind, läßt sich doch aus den bisher in die Öffentlichkeit gedruckenen Mittheilungen so viel entnehmen, daß die Bestrafung der ärgerniserregenden Trunkenheit der großen Mehrheit der befragten Behörden überaus wünschenswert erscheint, und es ist daher die Hoffnung nicht unbegründet, daß das deutsche Strafrecht wohl bald eine der notwendigsten und dringlichsten Ergänzungen erhalten wird. Über die mutmaßlichen Wirkungen dieser Neuerung ein Urtheil abzugeben, ist schwierig, wenn nicht geradezu unmöglich, da es ganz auf die Art und Weise ankommt, wie die Rechtsprechung das neue Gebot anwenden wird. In Frankreich und den Niederlanden macht man von den Strafbestimmungen gegen die Trunkenheit einen ausgedehnten, energischen Gebrauch, und die Zahl der in beiden Ländern auf Grund derselben verurtheilten Personen erreicht eine sehr beträchtliche Höhe; die Strafen, die man dort ausspricht, bewegen sich auch nicht mit einseitiger Vorliebe um die niedrigsten Maße des Gesetzes, sondern sie steigen bis zu einer ganz empfindlichen Stufe. Dieser vernünftigen, zweckentsprechenden Rechtspflege der französischen Magistratur ist es zuzuschreiben, wenn die erzieherische Wirksamkeit des Gesetzes von 1873 mit jedem Jahre mehr hervortritt. Nachdem es nunmehr seit vierzehn Jahren in Geltung steht, darf man wohl die seither bezüglich seiner Wirksamkeit gemachten Erfahrungen für genügend erachten, um die Behauptung aufzustellen, es habe sich als Kampfmittel gegen Völlerei durchaus bewährt. Ob man in Deutschland zu dem gleichen Ergebnis gelangen wird, ist zweifelhaft. Die unverständige Neigung zur Milde, welche in der deutschen Rechtspflege herrscht, und die geradezu unerhörte Berücksichtigung, die man jetzt der Trunkenheit als Strafausschließungs- und Straf minderungsgrund schenkt, sind nicht geeignet, große Hoffnungen zu nähren; es ist im Gegentheil zu befürchten, daß die Rechtsprechung die geringste Strafe des Trunkenheitsgesetzes in den meisten Fällen zur Anwendung bringen und so die strafrechtliche Ahndung zu einem Zerrbilde machen wird, es muß ernstlich besorgt werden, daß die alberne Sentimentalität und der kindische Humanitätsdusel sich bei Anwendung dieses Strafgesetzes in demselben verhängnisvollen Grade geltend machen werden, wie bei der des deutschen Strafgesetzbuches. Man wird also gut daran thun, auf eine baldige erzieherische Wirkung eines Strafgesetzes gegen die Trunkenheit nicht allzu große Hoffnungen zu setzen, um vor der sonst schwerlich zu vermeidenden Enttäuschung behütet zu werden. Allein wenn auch die praktischen Ergebnisse vielleicht nicht so bald zum Vorschein kämen, so wäre doch schon die Bestrafung der Trunkenheit ein wichtiger Fortschritt. Durch sie spräche der Staat in der schärfsten Form seine Mißbilligung der Trunkenheit aus, durch sie bekundete er, daß dieser Zustand nicht nur die Sitte, sondern

auch dem Rechte verwerflich erscheine und von ihm nicht geduldet werden könne. Diese staatliche Mißbilligung eines Lasters, über welches in weiten Kreisen noch so leicht gedacht und geurteilt wird, welches vielen ein ganz unschuldiges und ungefährliches Vergnügen zu sein scheint, kann und wird nicht ohne Einfluß auf die gesellschaftlichen Anschauungen sein, sie wird dazu beitragen, diese im Laufe der Zeit umzuändern und umzubilden und an Stelle der Schlawheit sittliche Strenge zu setzen. Schon von diesem Gesichtspunkte aus bietet der Erlaß eines Strafgesetzes gegen die Trunkenheit so große Vorteile, daß er nicht lebhaft genug ersehnt werden kann.



Der deutsche Volkscharakter und seine Wandlungen.

Von Guntram Schultheiß.

(Fortsetzung.)



as Übergewicht, das die germanische und deutsche Art der einzelnen Persönlichkeit gewährt gegenüber den Formen und Bedingungen des Zusammenlebens, prägt auch jedem Lebensverhältnis seinen eigentümlichen Zug auf. Für allen Anschluß ist schließlich der freie Wille die Hauptsache, die Festhaltung des Anschlusses bildet die deutsche Tugend der Treue; und die Treue gegen sich selbst ist die Tugend der Stäte oder Beständigkeit, die in der mittelalterlichen Tugendlehre eine so hohe Rolle spielt. Aus der Treue, aus dem freiwilligen Festhalten an dem Gewählten, sind die mannichfachsten Gestaltungen deutschen Lebens, deutscher Sittlichkeit hervorgegangen. In uralter Zeit die eigentümliche Form der Gefolgschaft, später das Lehensverhältnis; und nicht minder beruht die Anhänglichkeit an Fürsten und Herrscher auf diesem Bedürfnis persönlichen Gemütsanschlusses. Wie oft hat sie unsern Dichtern Stoff gegeben, und wer möchte die schöne Gruppe im Stuttgarter Schloßgarten vergessen, die den Grafen Eberhard im Schoße des Unterthanen sicher schlafend darstellt?

Auch die Religion unsrer heidnischen Vorfahren durchzog die hohe Selbstachtung des Einzelnen, welche die ängstliche Beobachtung von Opfergebräuchen und Gebetsformeln fernhielt, wie sie dem griechischen und römischen Kultus angehören, um von andern Völkern ganz zu schweigen. Viel herzhafter rückte der Germane, der Deutsche sich seine Göttergestalten nahe, er unterwarf sie